

Die einfache Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 2a/3a ist am 31.5.1968 von der Gemeinde-
vertretung beschlossen worden und am 18.6.1968
in Kraft getreten.

Bad Sassendorf, den 21. Juni 1968

Amts- und Gemeindefeldirektor

1. PLANÄNDERUNG:
ÄNDERUNG DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN AUF
DEN GRUNDSTÜCKEN NR. 6 UND 7 UND VER-
ÄNDERUNG DES WOHNWEGES.

DURCH BESCHLUSS VOM 19.11.1960 IST DIESE
1. PLANÄNDERUNG ALS SATZUNG GEM. § 13
BBAUG BESCHLOSSEN WORDEN.
DEIRINGSEN, DEN 19.11.1960

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEbiet



ÜBERBAUBARE FLÄCHE NICHT ÜBERB.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUGRENZE

ZAHl DER VOLLGESCHOSSE: I, II

ZAHl DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND Z.B.

HÖCHSTGRENZE

ZWINGEND Z.B.

II

ENTWURFSBEARBEITUNG:

BERGKAMEN, DEN 21.10.1964

ARCHITEKT BDA-BÄUMEISTER
KURT RICHTER
4610 BERGKAMEN OBERADEN
AM HAGEN-1-RUF 3698 (LOHNE)

ES WIRD BESCHNIGT, DASS DIE DARSTEL-
LUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES
RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTE-
BAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EIN-
DEUTIG IST.

SOEST, DEN 21.10.1964

GEZ. BÖCKLING

KREIS-OBERVERMESSUNGSRAT

GEZ. SCHULZ

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUN-
DESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM
23.6.1960 DURCH DEN BESCHLUSS DER GE-
MEINDEVERTRETUNG VOM 26.11.1967
IM SINNE DES § 30 AUFGESTELLT WORDEN.

DEIRINGSEN, DEN 26.11.1967

IMAUFTRAG DES RATES DER GEMEINDE:

GEZ. SCHULZ

BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (1) DES BUN-
DESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM
23.6.1960 IN DER ZEIT VOM 3.7.1967
BIS 2.8.1967 OFFENGELEGEN.

DEIRINGSEN, DEN 3.8.1967

DER AMTS- UND GEMEINDEFELDIREKTOR

GEZ. JÄBBEN

RATSMITGLIED

DACHNEIGUNG:
FÜR DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSL. NR. 19 BIS 24
DACHNEIGUNG ZWISCHEN 20 UND 35 GRAD

FÜR DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSL. NR. 1 BIS 18
DACHNEIGUNG ZWISCHEN 0 UND 30 GRAD

DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSSESBODENS DARF
NICHT HÖHER ALS 70 CM IM MITTEL ÜBER DEM FERTIG
PLANIERTEN GELÄNDE LIEGEN.

DIE EINFRIEDUNG DER VORGÄRTEN AN DER STRASSEN-
GRENZE MAXIMAL 50 CM HÖHE.

GARAGEN SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN
GRUNDSTÜCKSLÄCHEN NUR ZULÄSSIG, WENN SIE
DEN MASSLICH FESTGESETZTEN ABSTAND ZWISCHEN
DER ÖFFTL. VERKEHRSFLÄCHE UND DER ÜBERBAUBA-
REN GRUNDSTÜCKSLÄCHE EINHALTEN.

DURCH BESCHLUSS VOM 16.10.1967 IST
DIESER PLAN ALS SATZUNG GEMÄSS § 10
DES BUNDESBAUGESETZES BESCHLOSSEN
WORDEN.

DEIRINGSEN, DEN 16.10.1967

GEZ. SCHULZ

BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED

DEIRINGSEN BEBAUUNGSPLAN 2a,3a

GEMEINDE DEIRINGSEN
KREIS SOEST

FLUR 2

AMT LOHNE
M. 1:500

GEMÄSS §§ 2, 8, 9 UND 10 UND § 30 BBAUG, IN VERBINDUNG MIT DEN VOR-
SCHRIFTEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962 (BGBl. S. 429)
SOWIE § 4 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG.
VOM 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) UND § 103 DER LANDESBAAUORDNUNG
VOM 25.6.1960 (GV. NW. S. 373)

UNVERBINDL. DARSTELLUNGEN

WOHNGEBAUDE VORH.

NEUE FLURSTÜCKSGRENZE

AUFZUH. FLURSTÜCKSGRENZE

VORH. ABWASSERKANAL

GELÄNDEHÖHE ÜBER (NN)

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDES-
BAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM
23.6.1960 MIT VERFÜGUNG VOM 27.12.1967
GENEHMIGT WORDEN

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT:
IM AUFTRAG:

GEZ. NEUGEBAUER

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGS-
PLANES IST IN DER ZEIT VOM
23.6.1960 BIS 2.8.1967 ORTSÜBLICH BE-
KANNT GEMACHT WORDEN MIT DEM HIN-
WEIS AUF ORT UND ZEIT DER ÖFFENTL.
AUSLEGUNG. ER IST MIT DEM
RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
DEIRINGSEN, DEN

BÜRGERMEISTER